



Förderprogramm für Energieeffizienz der Gemeinde Grasbrunn

Für bestehende Wohnimmobilien (gültig ab Oktober 2021)

Inhalt

Förderprogramm für Energieeffizienz der Gemeinde Grasbrunn	1
A. Ziel der Förderung.....	2
B. Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung.....	2
C. Geförderte Maßnahmen.....	3
1. Beratungsleistungen.....	3
2. Wärmeschutz an Wohngebäuden	4
3. 3.1 - 3.3 Wärmedämmung von Wänden	6
4. 4.1 - 4.3. Wärmedämmung von Dachflächen	7
5. 5.1 - 5.4. Wärmedämmung von Geschossdecken	7
6. 6.1 - 6.3. Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	8
7. Automatisch oder manuell beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse	8
8. Wärmepumpenanlagen.....	9
9. Thermische Solaranlagen	9
10. Lüftungsanlagen	9
11. Kombinationsbonus	10
12. Heizungstechnische Maßnahmen	11
13. Sondermaßnahmen	12
D. Förderungsvoraussetzungen Verfahrensabwicklung.....	12
E. Weitere Hinweise.....	13



A. Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist es, mit den dafür bereitgestellten gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspar-Effekte zu erreichen, den Anteil der regenerativen Energien zu erhöhen, und somit den Klimaschutz zu belohnen und die „Energie-Vision“ des Landkreises zu unterstützen. Die Gemeinde will damit einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Grasbrunner Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Belastung und weiterer Schadstoffe geben. Die Förderung gilt nur für den Wohnungsbau.

Das Förderprogramm hat zwei Schwerpunkte:

- 1) Energetische Sanierung
- 2) Reduzierung der CO₂-Emissionen

Maßnahmen zur Vermeidung von CO₂ Ausstoß bringen den Gebäudeeigentümern Vorteile bei Betriebskosten und Wertentwicklung des Gebäudes. Für die Umsetzung sind verschiedene Ansätze möglich, die individuell an die Immobilie angepasst werden, so z. B. die Schwachstellensanierung, der Einbau oder die Erhöhung regenerativer Energien, oder eine Stufensanierung.

B. Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Die Planung, Angebotserstellung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

Notwendige Anlagen zum Antrag:

1. Angebot (bei allen Anträgen) in deutscher Sprache
2. Kaminkehrer-Messbescheinigung (bei Altbauten mit Zentralheizung)
3. Nachweis(e) über die Wärmeleitgruppe(n) der Dämmstoffe
4. Berechnung der Wärmedurchgangszahlen (U-Werte der Bauteile)
5. Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümergesellschaft oder der Miteigentümer
6. Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
7. Simulationsberechnung (nur bei Solaranlagen)
8. Herstellererklärung zu Emissionswerten und Wirkungsgrad der Heizanlage (nur bei Biomasse)
9. Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät (bei thermischen Solaranlagen)

Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Information des Auftraggebers sind in der Fachunternehmererklärung (Formular als Anlage erhältlich) zu bestätigen.



C. Geförderte Maßnahmen

Das Programm gilt nur für Altbauten. Als Altbauten zählen Gebäude, die vor mehr als 10 Jahren fertiggestellt wurden.

Gefördert werden Altbau-Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Grasbrunn in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, nach dem Genehmigungsverfahren gestatteten, privaten Wohngebäuden.

Erläuterungen:

Die jeweilige Sanierung muss für das Gesamtgebäude durchgeführt werden. Teilsanierungen werden nicht berücksichtigt.

1. Beratungsleistungen

1.1 Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale / Energieagentur

An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürgerinnen und Bürger können eine einstündige Initialberatung durch die Verbraucherzentrale / Energieagentur in Anspruch nehmen. Diese können unter der Telefonnummer 0800 809 802 400 vereinbart werden. Weitere Informationen sind unter <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/aktuelle-meldungen/energie/basischeck-38246> zu finden.

1.2 Detailberatung – Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

Für eine ganzheitliche Betrachtung eines Sanierungsobjekts gibt es einen iSFP. Dieser wird von externen Energieeffizienzexperten erstellt und definiert aufeinander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen. Dieser Bericht umfasst folgende Leistungen:

- Ortsbegehung durch Energieberater
- Detaillierte Schwachstellenanalyse
- Feststellung von Wärmebrücken
- Datenerhebung und Messungen durch den Energieberater
- Entwicklung energetischer Optimierungsmaßnahmen durch den Energieberater
- Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen durch den Energieberater
- Kosten-/ Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Sanierungsvarianten
- Erstellung eines Sanierungsfahrplanes zur schrittweisen Umsetzung von Maßnahmen oder
- Erstellung eines Maßnahmenkatalogs zur Erzielung eines Effizienzniveaus (auch für Neubauten) nach BEG WG
- Hinweise zu Fördermöglichkeiten
- Übergabe und Erläuterung des Energieeinsparkonzepts (Dauer ca.3 Stunden)
- Entscheidung über das weitere Vorgehen



Die Gemeinde Grasbrunn fördert eine durch einen unabhängigen, qualifizierten Berater durchgeführte ausführliche Energieberatung mit **50 % der Kosten, die nach einem Bafa-Zuschuss bleiben**, bis zu einem Maximalbetrag **von 400,00 €**.

Die Kosten für die ausführliche Energieberatung betragen für ein durchschnittliches Einfamilienhaus ca.2.000,00 € brutto, für WEGs bis zu 2200,00 € brutto.

Die Förderung der Gemeinde wird zusätzlich zum BAFA-Zuschuss gewährt.

- Beispielrechnung für eine ausführliche Vor-Ort-Energieberatung nach BAFA-Standard:

	Für EFH	Für WEGs
Gesamtkosten des Berichtes	2.000,00 €	2.200,00 €
abzüglich BAFA-Zuschuss	- 1.300,00 €	-1.700,00 €
abzüglich Gemeindegzuschuss	- 350,00 €	- 250,00 €
Eigenanteil der Beratung	350,00 €	250,00 €

Wir empfehlen:

- für die Auswahl der Energieberater die Postleitzahlensuche im Internet unter www.gih-bayern.de oder unter <https://www.energie-effizienz-experten.de> bzw. unter www.bafa.de.
- die öffentlichen Informationsportale im Internet zu nutzen, wie auf Seite 12 des Energieeffizienzprogramms aufgeführt (Informationen und Beratung zum Energiesparen).

2. Wärmeschutz an Wohngebäuden

Übersicht: Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte)

Ifd. Nr.	Sanierungsmaßnahme	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m ² ·K)
3.1		Außenwand	0,20
3.2	Wärmedämmung von Wänden	Wandflächen gegen unbeheizte Räume	0,25
3.3		Wandflächen gegen Erdreich	0,25
4.1		Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,20



4.2	Wärmedämmung von Dachflächen	Dachflächen von Gauben Gaubenwangen	0,24
4.3		Flachdächer als Hauptdach bis 10°Dachneigung	0,18
5.1		Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dach- räumen	0,20
5.2	Wärmedämmung von Geschossdecken	Kellerdecken	0,30
5.3		Geschossdecken gegen Au- ßenluft nach unten	0,24
5.4		Bodenflächen gegen Erd- reich	0,30
6.1		Fenster, Balkon- und Ter- rassentüren mit Mehrschei- benisolierverglasung	0,90
6.2	Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren	Fenster mit Sonderverglasu- ng	1,10
6.3		Dachflächenfenster	1,00
		Barrierearme oder ein- bruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,10
		Außentüren beheizter Räume	1,30

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch den Energieberater notwendig werden. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.

Bei Maßnahmen, die im Selbstbau durchgeführt werden, wird durch den Energieberater die Einhaltung der Anforderungen geprüft.

Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit dem durch die Gemeinde



beauftragten Energieberater zu vereinbaren.

Eine Dokumentation der Baumaßnahmen durch Fotos (auch digital) ist notwendig.

Die Maßnahmen werden beim Einsatz folgender Materialien nicht gefördert:

- FCKW/CKW – geschäumte Materialien
- Tropenholz
- Asbestzementplatten
- Materialien die das Flammschutzmittel HBCD, Formaldehyd oder Bitumen enthalten

Hinweis:

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die gesamten Außenwände des Gebäudes betreffen und wenn folgende maximale Wärmedurchgangskoeffizienten, bezeichnet in U-Wert (Ursprung: Unit of heat transfer; Wärmeverlust je m² Bauteilfläche), erreicht werden (je kleiner der U-Wert, desto besser der Dämmwert).

Bei Verwendung von ökologisch empfehlenswerten Dämmstoffen aus: Flachs, Hanf, Hobelspänen, Holzfasern, Kork, Rohrkolben (Typha), Schafwolle, Schilfrohr, Seegras, Strohballen, Wiesengras, Wärmedämmverbundsysteme aus Holzfasern und Zellulose erhöht sich die Förderung.

Außenwanddämmungen aus Polystyrol werden nicht gefördert.

3. 3.1 - 3.3 Wärmedämmung von Wänden

3.1 Außenwand:

U-Wert = 0,20

Bei einer Mauerwandstärke von ca.30 cm wird der U-Wert mit folgenden Dämmstoffdicken erreicht:

16 cm, Wärmeleitgruppe (kurz WLG) 035

10 cm, Wärmeleitgruppe 022

3.2 Wandfläche gegen unbeheizte Räume:

U-Wert = 0,25

Bei einer Mauerwandstärke von ca.11,5 bis 24 cm wird der U-Wert mit folgenden Dämmstoffdicken erreicht:

10 cm, Wärmeleitgruppe 035

3.3 Wandflächen gegen Erdreich

U-Wert = 0,25

10 cm, Wärmeleitgruppe 035

Förderhöhe normale Dämmung	Förderhöhe ökologische Dämmung
30,00 € pro qm, Maximalförderung 3.500,00 €	40,00 € pro qm, Maximalförderung 4.500,00 €

Wärme-

brücken sind möglichst zu vermeiden!



4. 4.1 - 4.3. Wärmedämmung von Dachflächen

4.1 Schrägdächer und dazugehörige Kehlbalkenlagen: U-Wert = 0,20

Der U-Wert wird als Zwischensparrendämmung mit folgenden Dämmstoffdicken erreicht:

26 cm, Wärmeleitgruppe 040

24 cm, Wärmeleitgruppe 035

22 cm, Wärmeleitgruppe 032

12 cm, Wärmeleitgruppe 024 (Aufdachdämmung)

4.2 Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen: U-Wert = 0,24

14 cm, Wärmeleitgruppe 040

12 cm, Wärmeleitgruppe 035

4.3 Flachdächer U-Wert = 0,18

12 cm, Wärmeleitgruppe 030

10 cm, Wärmeleitgruppe 024

Förderhöhe normale Dämmung	Förderhöhe ökologische Dämmung
10,00 € pro qm, Maximalförderung 1.500,00 €	15,00 € pro qm, Maximalförderung 2.250,00 €

5. 5.1 - 5.4. Wärmedämmung von Geschossdecken

5.1 Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen: U-Wert = 0,20

Der U-Wert wird mit folgenden Dämmstoffdicken erreicht:

18 cm, Wärmeleitgruppe 040

16 cm, Wärmeleitgruppe 035

5.2 Kellerdecken: U-Wert = 0,30

10 cm, Wärmeleitgruppe 040

8 cm, Wärmeleitgruppe 035

5.3 Geschossdecken gegen Außenluft U-Wert = 0,20

14 cm, Wärmeleitgruppe 040

12 cm, Wärmeleitgruppe 035

5.4 Bodenflächen gegen Erdreich U-Wert = 0,30

10 cm, Wärmeleitgruppe 040

8 cm, Wärmeleitgruppe 035

Förderhöhe normale Dämmung	Förderhöhe ökologische Dämmung
10,00 € pro qm, Maximalförderung 1.500,00 €	15,00 € pro qm, Maximalförderung 2.250,00 €



6. 6.1 - 6.3. Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren

Gefördert wird der Einbau von neuen Fenstern und Fenstertüren von beheizten Räumen. Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U-Wert der neu eingebauten Fenster und Türen. Auf einen wärmebrücken-minimierten Einbau der Fenster ist zu achten.

Bei Sanierungsmaßnahmen, die die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen (z. B. Fensteraustausch, Dachdämmung), sind die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasserbildung und Feuchtschäden zu treffen. Fenstermodernisierung ohne gleichzeitige Fassadendämmung ist nicht zu empfehlen. Wenn die Wände schlecht isoliert sind, schlägt sich die Feuchtigkeit an ihnen nieder. Das birgt ein gefährliches Schimmelrisiko, selbst bei häufigem Lüften. Die ausführenden Unternehmen sind zu beauftragen, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die Risiken bzw. Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels ggf. auch durch den Einbau einer Lüftungsanlage, zu prüfen. Die Einhaltung der Regeln der Technik und die Information des Auftraggebers sind in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen

6.1 Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung:

U-Wert = 0,90

6.2 Fenster von Sonderverglasungen

U-Wert = 1,10

6.3 Dachflächenfenster

U-Wert = 1,00

Förderhöhe

30,00 € pro qm,
Maximalförderung 1.500,00 €

Die gleichzeitige energetische Sanierung oder der Austausch von Rollläden wird zusätzlich mit einem Betrag von 25,00 € pro Rollladen bis max. 500,00 € gefördert.

7. Automatisch oder manuell beschickte Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Gefördert wird der Einbau von automatisch oder manuell beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Holzpellets oder Hackschnitzeln) und Einzelöfen mit hydraulischer Anbindung an die Heizanlage (z. B. Holzofen mit Anschluss an den Pufferspeicher).

Förderhöhe

100,00 € pro kW Nennwärmeleistung, Maximalförderung: 3.000,00 € je Anlage

Maximalförderung Einzelöfen: 1.500,00 €



8. Wärmepumpenanlagen

Gefördert wird der Einbau marktgängiger Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung. Bei Einbau einer Grundwasser-Wärmepumpe ist eine Genehmigung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt Voraussetzung für den Zuschuss.

Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10); Folgende Bedingungen gelten für die Bezuschussung:

- Sole-/Wasser- und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl¹ von mindestens 3,8
- Luft-/Wasser-Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl¹ von mindestens 3,5
- Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl¹ von mindestens 1,3
- bei kombinierter Heizungs-Warmwasserbereitung, verringert sich die Anforderung an die Jahresarbeitszahl¹ um den Wert 0,2

Förderhöhe

25% der zuwendungsfähigen Kosten
Maximalförderung 2.000,00 € je Anlage

9. Thermische Solaranlagen

Gefördert werden bei Bestandsbauten Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung nur in Kombination mit der Raumheizung. Dazu gehören insbesondere bauliche Maßnahmen, Installation, Brauchwasserspeicher, sowie steuer- und regeltechnische Einrichtungen. Eine Anlagenbeschreibung mit Leistungsdaten (Datenblatt ISO oder DIN) ist vorzulegen.

Für die zur Antragstellung notwendige Berechnung der Energieeinsparung (z. B. erstellt durch den Anbieter) sind Simulationsberechnungen mit ISFH, f-Chart, TSol, GetSolar oder TRNSYS vorzulegen.

Förderhöhe

150 € pro m² Absorberfläche
Maximalförderung 2.000,00 € je Anlage

Hinweis:

Solaranlagen zur Schwimmbadwasserheizung sind von der Förderung ausgeschlossen.

10. Lüftungsanlagen

Gefördert werden zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen

- Ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} > 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von Pel, Vent $< 0,45 \text{ W} / (\text{m}^3/\text{h})$ oder

¹ Die Jahresarbeitszahl ist nach der dann geltenden Fassung der VDI 4650(2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650(2009).



- Ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} > 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von Pel, Vent $> 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Daneben ist die Einhaltung der Anforderungen an die Luftdichtheit des Gebäudes nach § des GEG mittels Luftdichtheitsmessung nachzuweisen. Dabei ist nachzuweisen, dass der gemessene Wert $\eta_{50} = 3,0 \text{ h}^{-1}$ nicht überschreitet. Lüftungsanlagen müssen die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.

Förderhöhe

25 % der zuwendungsfähigen Kosten
Maximal 1.500,00 € je Wohneinheit

11. Kombinationsbonus

1. Anlagentechnik:

Wird die Heizungsanlage auf einen regenerativen Energieträger (z. B. Biomasse oder Wärmepumpe) umgestellt, wird für die Kombination mit der Einrichtung einer nach Nummer 7 förderfähigen Solar Kollektoranlage ein Kombinationsbonus in von 750,00€ gewährt.

2. Gebäudehülle:

Wird zusätzlich zum Fensteraustausch das komplette Haus von außen gedämmt (Fassadendämmung gemäß Förderrichtlinien Nr. 1.1) wird ein Kombinationsbonus in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

- Beispielförderung Kombinationsbonus für ein durchschnittliches EFH/DHH:

150 m ² Fassadenfläche x 30,00 €/m ² = 4.500,00 €, aber max.	3.500,00 €
20 m ² Fensterfläche x 30,00 €/m ²	600,00 €
Förderung	4.100,00 €
Zzgl. Kombinationsbonus	+ 1.500,00 €
Gesamtförderung	5.600,00 €

3. Gebäudehülle und Lüftung:

Wird zusätzlich zum Fensteraustausch und der kompletten Wärmedämmung der Fassade eine Lüftungsanlage gemäß Förderrichtlinien Nr. 8 installiert, wird ein Kombinationsbonus in Höhe von 2.000,00 € gewährt.

- Beispielförderung Kombinationsbonus für ein durchschnittliches EFH/DHH:

150 m ² Fassadenfläche x 30,00 €/m ² = 4.500,00 € /max.	3.500,00 €
20 m ² Fensterfläche x 30,00 €/m ²	600,00 €
Lüftungsanlage max.	1.500,00 €



Förderung		5.600,00 €
Zzgl. Kombinationsbonus	+	2.000,00 €
Gesamtförderung		7.600,00 €

12. Heizungstechnische Maßnahmen bei bestehenden Anlagen nicht bei Erneuerung einer Anlage

10.1 Förderung zur Effizienzsteigerung von Heizungsanlagen

(gesonderter Antrag erforderlich)

Der hydraulische Abgleich ist immer erforderlich bei dem Austausch der Heizungsanlage oder bei der Durchführung von Dämmmaßnahmen, die die Heizlast um mehr als 25 % reduzieren.

Der hydraulische Abgleich beschreibt ein Verfahren, mit dem jeder Heizkörper genau mit der Wärmemenge versorgt wird, die zur Erreichung der gewünschten Raumtemperatur benötigt wird.

Weitere Einzelheiten zum hydraulischen Abgleich finden Sie in der Fachinformation "Heizungsoptimierung mit System - Energieeinsparung und Komfort" der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft

e. V. (www.intelligent-heizen.info)

Ein nach den Regeln der Technik vorgenommener hydraulischer Abgleich ist eine wichtige Voraussetzung für die bedarfsgerechte Wärmeverteilung und den effizienten Betrieb von Heizungsanlagen. Die Anlagenoptimierung trägt zur Energie- und Kosteneinsparung, zur Verbesserung der thermischen Behaglichkeit durch erhöhten Regelungskomfort und zur Reduktion der Fließ- und Pfeifgeräusche in der Anlage bei.

Gefördert wird der hydraulische Abgleich des Heizungssystems mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen, mit differenzdruckgeregelten Hocheffizienzpumpen der Energieeffizienzindex von max. 0,2 in allen Heizkreisen und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizkreise im Gebäude. Die Durchführung hat der Leistungsbeschreibung des jeweiligen VdZ-Formulars von der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e. V. (VdZ) zu entsprechen.

Ein Protokoll ist anzufertigen.

Förderhöhe

20 % der Gesamtkosten, maximal 500 €

Zu den Einstellorganen zählen voreinstellbare Thermostatventilköpfe und Ventileinsätze, Differenzdruckregler, Volumenstromregler, Strangregulierventile. Die Förderung erfolgt nur in Zusammenhang mit der Durchführung des hydraulischen Heizungsabgleichs. Die eingebauten Einstellorgane müssen mit Anzahl und genauer Bezeichnung aus der Handwerkerrechnung hervorgehen und im Formblatt zum hydraulischen Abgleich aufgeführt sein.



Ausnahme: Bei einer hydraulischen Optimierung von Einrohrheizungen kann im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren auch nur der separate Einbau von Strangregulierungsventilen gefördert werden. Das ist dann der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen im Einzelfall einen hydraulischen Abgleich nach den anerkannten Regeln der Technik unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar erscheinen lassen. Beim Austausch der kompletten Heizungsanlage der der hydraulische Abgleich obligatorisch. Der hydraulische Abgleich ist somit nicht beim Komplettaustausch bzw. der Erneuerung der Heizungsanlage förderfähig.

13. Sondermaßnahmen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach gesondertem Gemeinderats- bzw. Fachausschussbeschluss auch weitere Maßnahmen zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen. Die Förderhöhe wird hier im Einzelfall festgesetzt. Als Beispiele können hier private Biogasanlagen sowie BHKW genannt werden.

D. Förderungsvoraussetzungen Verfahrensabwicklung

1. Antragstellung

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Rathaus der Gemeinde Grasbrunn, Zimmer 20, Frau Sachse (Tel. 089/461002-122) oder auf unserer Homepage unter www.grasbrunn.de erhältlich. Einzureichen ist der Antrag ebenfalls bei der Gemeinde Grasbrunn.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Grundstückseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

2. Prüfung der Maßnahme

Die Gemeinde und der von der Gemeinde beauftragte Energieberater prüfen die beantragte Energiesparmaßnahme kostenlos. Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht und, wenn notwendig, technische Vorgaben festgelegt. Von der Einhaltung dieser Forderungen hängt die Förderung der Maßnahme ab.

3. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

4. Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die technischen Beschreibungen und der Kostenvoranschlag. Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten zuschussfähig. Eine nachträgliche Erhöhung der



bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt. Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 10.000,00 Euro je Gebäude und Antragsteller innerhalb von fünf Jahren.

5. Antragsbewilligung

Der Zuschussantrag wird zur technischen Prüfung an den Energieberater, weitergeleitet. Nach positivem Bescheid durch den Energieberater erfolgt die Antragsbewilligung durch die Gemeinde.

6. Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages

Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach der Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Original-Rechnung bei der Gemeinde einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

7. Rückzahlung des Zuschussbetrages

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

8. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem "Förderprogramm für Energieeffizienz" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grasbrunn. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

E. Weitere Hinweise

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Bundesamt für Wirtschaft, Postfach 5171, 35760 Eschborn/Ts., Tel. 06196/908-880)

DtA-Umweltprogramm (zinsgünstige Darlehen)
Deutsche Ausgleichsbank, Wielandstr. 4, 53170 Bonn, Tel. 0228/831-0

"Energieeinsparung in Wohngebäuden" (zinsgünstige Darlehen) Kreditanstalt für Wiederaufbau, Postfach 111 141, 60046 Frankfurt am Main, Tel. 0180-1335577, www.kfw.de

Öko-Zulage im Rahmen der steuerlichen Wohnungseigentumsförderung
Auskunft beim zuständigen Finanzamt

Informationsseite über ökologische Dämmstoffe:
<http://www.natur-baustoffe.info/>



Kostenlose Broschüren zum Thema Energiesparen

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Prinzregentenstraße 28, 80525 München, www.stmwivt.de

Bundesministerium für Wirtschaft, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53107 Bonn, www.bmwi.de

Deutsche Energie_Agentur

<https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/private-haushalte/>

Information und Beratung zum Energiesparen

Bauzentrum der Landeshauptstadt München

Kostenlose persönliche Beratung

Konrad-Zuse-Platz 12

81829 München

Tel. 089 / 5463660

www.muenchen.de/bauzentrum

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V.

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Tel. 089-524071

www.dgs.de

Unabhängige Energieberater*innen unter

<https://gih-bayern.de/> sowie unter www.energie-effizienz-experten.de oder www.bafa.de

Effizienzhaus-Experten der Deutschen Energie Agentur

<http://effizienzhaus.zukunft-haus.info>

Übersicht zu Förderprogrammen des Bundes und des Landes

<https://grasbrunn.de/lassen-sie-sich-neue-investitionen-foerdern> <https://grasbrunn.de/Energiefoerderung>

Beratung für Solaranlagen:

Solarinitiative München Land e. V. (SIMLA), Herr Schindler, Tel.: 089-608-110-0

Gemeinde Grasbrunn

Lerchenstr. 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh

Ansprechpartner

Finanzverwaltung: Herr Sebastian Stüwe, Tel. 089/461002-120

Umweltamt: Frau Martina Sachse, Tel. 089/461002-122